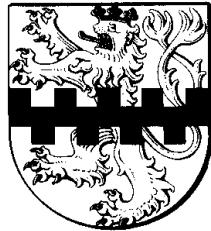


Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang

16. Dezember 2025

Nummer 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

202. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 15.12.2025	347
--	-----

202. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 15.12.2025

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 702), jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Stadt Leverkusen und ihrer Stadtbezirke (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Einwohnerantrag

- (1) Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen. Sie/Er veranlasst unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrags eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.
- (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Bei offensichtlich unzulässigen Einwohneranträgen kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

- (3) Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Einwohnerantrags hat der Rat in der Sache zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretenden des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.
- (4) Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (5) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Absatz 1 von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3 Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen. Sie/Er veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines etwaigen späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung.
- (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.
- (3) Erweist sich ein Bürgerbegehren als unzulässig, weist der Rat dieses ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück. Erweist sich ein Bürgerbegehren als zulässig, stellt der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens förmlich fest.
- (4) Die Beratung und Entscheidung des Rates über das sachliche Anliegen des Bürgerbegehrens findet grundsätzlich in derselben Sitzung, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Sitzung statt. Den Vertretenden des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, ihr Begehren in der Ratssitzung zu erläutern.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister unterrichtet die Vertretenden des Bürgerbegehrens durch förmlichen Bescheid über die Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Begehrens. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertretenden des Bürgerbegehrens einen Rechtsbehelf einlegen. Wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Vertretenden des Bürgerbegehrens darüber, ob der Rat dem Bürgerbegehren entspricht oder aber der Bürgerentscheid durchgeführt wird.
- (6) Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (7) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Absatz 1 von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Hat der Rat beschlossen, dass das bezirksbezogene Bürgerbegehren zulässig ist, berät die Bezirksvertretung das Begehren zur Sache. Im Übrigen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 4 Bürgerentscheid und Ratsbürgerentscheid

- (1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (2) Der Rat der Stadt Leverkusen kann von sich aus beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt Leverkusen ein Bürgerentscheid (Ratsbürgerentscheid nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) stattfindet. Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall beschließen, dass die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief erfolgt.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die Leitung der Abstimmung sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids obliegt in Anlehnung an den § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 5 Kommunalwahlgesetz NRW der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Abstimmungsleitung), soweit die Gemeindeordnung NRW und diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (2) Die Abstimmungsleitung teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Zahl der Abstimmungslokale soll sich an der Hälfte der bei Wahlen genutzten Wahllokale orientieren.
- (3) Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung wird für jeden Stadtbezirk mindestens ein Briefabstimmungsbezirk gebildet.
- (4) Die Abstimmungsleitung bildet für jeden Stimmbezirk und Briefabstimmungsbezirk einen (Brief-)Abstimmungsvorstand. Die Zusammensetzung des (Brief-)Abstimmungsvorstandes richtet sich nach § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz NRW i. V. m. §§ 7, 8 Kommunalwahlordnung NRW.

§ 6 Abstimmungstag

- (1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Abstimmungstag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit bestimmt sich nach § 14 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW. Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung ist die Abstimmungszeit der Zeitraum vom Versand der Unterlagen bis zum Eingang der Abstimmungsbriebe am Abstimmungstag, 16 Uhr.

§ 7 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer nach § 7 Kommunalwahlgesetz NRW wahlbe-

rechtfertigt ist.

- (2) Nicht abstimmungsberechtigt sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Die Abstimmungsleitung erstellt gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungsverzeichnis.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Abstimmungstag während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wird gemäß § 14 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann nach den Regelungen des § 11 Kommunalwahlgesetzes NRW innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch einlegen.

§ 9 Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Werden Abstimmungsberechtigte, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten haben, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. Bereits abgegebene Stimmen verlieren ihre Gültigkeit. Die Abstimmungsleitung führt darüber ein Verzeichnis (Negativverzeichnis). Das Negativverzeichnis wird allen Briefabstimmungsvorständen am Auszählungstag ausgehändigt.
- (3) Versichert eine Abstimmungsberechtigte/ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden (vgl. § 20 Absatz 9 Kommunalwahlordnung NRW). § 9 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Im Falle einer ausschließlich über Brief stattfindenden Abstimmung wird keine Briefwahl vor Ort/Direktwahl angeboten.

§ 10 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmstermin eine Abstimmungsbenachrichtigung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält neben den Angaben nach § 13 Kommunalwahlordnung NRW folgende Angaben:

- den Text der zu entscheidenden Frage des Bürgerentscheids und
 - einen Hinweis auf das Informationsmaterial nach Absatz 5.
- (3) Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung kann die Abstimmungsbenachrichtigung durch den Abstimmungsschein erfolgen, welcher folgende Angaben enthält:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Briefabstimmungsbezirk,
 3. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten jeweils in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 4. den Abstimmungstag und den Zeitpunkt, bis zu dem der Abstimmungsbefehl bei der Abstimmungsleitung eingegangen sein muss,
 5. den Text der zu entscheidenden Frage und
 6. einen Hinweis auf das Informationsmaterial nach Absatz 5.
- (4) Der Abstimmungsbenachrichtigung werden im Falle von § 10 Absatz 3 beigefügt:
1. der amtliche Stimmzettel,
 2. der amtliche Stimmzettelumschlag,
 3. der amtliche Abstimmungsbefehlumschlag,
 4. das Merkblatt zur Briefabstimmung.
- (5) Spätestens am 42. Tag vor dem Abstimmungstermin wird auf der Homepage der Stadt Leverkusen und durch Auslegung in den Verwaltungsgebäuden in Textform über die Abstimmung sowie in kurzer und sachlicher Form über die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides, der Fraktionen im Rat und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters informiert. Auf Verlangen können auch die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus und Sondervoten einzelner Ratsmitglieder aufgenommen werden. Dabei werden nur solche Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen berücksichtigt, die dem Wahlamt bis zum 55. Tag vor der Abstimmung in geeigneter Form vorliegen.

§ 11 Bekanntmachungen vor dem Abstimmungstag

Die Abstimmungsleitung macht öffentlich bekannt:

- den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage inkl. Begründung,
- einen Verweis zu den Informationen nach § 10 Absatz 5,
- die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 14 Kommunalwahlordnung NRW und die Möglichkeit gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einzulegen.

§ 12 Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und jeweils ein auf „ja“ oder „nein“ lautendes Kreuzfeld enthalten. Zusätze jeder Art sind unzulässig.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gemäß §§ 25, 26 Kommunalwahlgesetz NRW und § 26 Absatz 7 GO NRW.

§ 13
Stimmenzählung

- (1) Der Abstimmungsvorstand zählt nach Ende der Abstimmungszeit die Stimmen gemäß §§ 29, 30 Kommunalwahlgesetz NRW.
- (2) Für die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Bestimmungen der §§ 56 bis 60 Kommunalwahlordnung NRW entsprechend.

§ 14
Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Eine Abstimmungsprüfung nach dem Kommunalwahlgesetz NRW findet nicht statt.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15
Ratsbürgerentscheid und Bürgerentscheid im Stadtbezirk

Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für Ratsbürgerentscheide. Für Bürgerentscheide in einem Stadtbezirk gelten die Vorschriften dieser Satzung unter Berücksichtigung des § 26 Absatz 9 GO NRW entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 23. Oktober 1996“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher ge-
rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 15. Dezember 2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister
